

# Schul- und Hausordnung des Max-Planck-Gymnasiums Böblingen

## Präambel

Wir, Lehrkräfte, Schüler<sup>1</sup>, Eltern und alle am Schulleben Beteiligten streben eine gute Schulgemeinschaft als Grundlage für ein positives und erfolgreiches Lern-, Arbeits- und Sozialklima an. Mit der Anmeldung an der Schule nimmt jeder Schüler und dessen Erziehungsberechtigte die Schulordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Verstöße führen zu Ordnungsmaßnahmen und sind im Zusatz zur Hausordnung geregelt.

## 1. Schulweg

(1) Zweiräder und ähnliche Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung.

(2) Die Zufahrtswege zum Schulgebäude müssen zu allen Zeiten freigehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Feuerwehr-Zufahrt vor der Tiefgarage über die Achalmstraße.

## 2. Verhalten, Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Schule ist unser Lernort. Das tägliche Miteinander ist von Respekt und Wertschätzung geprägt.

(2) Strom, Energie und Wasser nutzen wir ressourcenschonend. Die Schuleinrichtung behandeln wir pfleglich.

(3) Treppen und Durchgänge halten wir aus Sicherheitsgründen frei.

(4) Jede Klasse ist für die Sauberkeit des von ihr genutzten Unterrichtsraums verantwortlich. Gänge, Toiletten, Aufenthaltsräume und das Schulgelände halten wir sauber.

(5) Waffen, gefährliche Werkzeuge, Drogen, Alkohol und Zigaretten/E-Zigaretten sind auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

## 3. Unterricht

(1) Mit Unterrichtsbeginn sind die Lehrkräfte und Schüler in ihren Unterrichtsräumen. Ist eine Klasse fünf Minuten nach planmäßigem Beginn der Unterrichtsstunde noch ohne Lehrkraft, meldet dies das Klassensprecher-Team unverzüglich im Sekretariat.

(2) Während des Unterrichts muss es im Haus ruhig sein.

---

<sup>1</sup> generisches Maskulinum für alle Geschlechter

(3) Die Fachräume (z.B. Naturwissenschaften, Sport, Kunst und Musik) werden nur mit der jeweiligen Fachlehrkraft betreten.

(4) Lehrkräfte und Schüler beachten den Vertretungsplan.

#### **4. Pausenregelung**

(1) In der ersten großen Pause und in der Mittagspause begeben sich alle Schüler ins Erdgeschoss oder den Außenbereich der Schule. Die oberen Stockwerke dürfen nur nach Absprache betreten werden.

(2) Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist ausschließlich für Schüler der Kursstufe erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Mittagspause.

#### **5. Elektronische Endgeräte**

(1) Elektronische Endgeräte\* müssen während der Schulzeit am Vormittag (ab 7.35 Uhr) und am Nachmittag ausgeschaltet sein. Smartwatches dürfen passiv getragen werden, müssen jedoch in den Flugmodus gestellt sein. Dies gilt auf dem gesamten Schulgelände; ausgenommen sind SMV- und Kursstufen-Raum.

(2) Mit Genehmigung der Lehrkraft können elektronische Endgeräte zu Unterrichtszwecken genutzt werden. Digitale Aufnahmen sind nach dem bestimmungsmäßigen Gebrauch sofort zu löschen.

(3) In der Mittagspause, nach dem Vormittags- und vor dem Nachmittagsunterricht, dürfen elektronische Endgeräte lautlos genutzt werden. Grundsätzlich verboten ist die Nutzung in der Mensa, den Toiletten und im kleinen Aufenthaltsraum (Chilling room).

(4.1) Private Tablets dürfen ab der Klassenstufe 10 mit der Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft im Unterricht genutzt werden. Jeder Schüler und seine Erziehungsberechtigten unterzeichnen eine Nutzungsordnung. Die Nutzung privater Tablets in den Klassen 5-9 ist nicht vorgesehen.

(4.2) Nach 4.1 erlaubte Tablets dürfen jederzeit zu schulischen Zwecken lautlos auf dem Schulgelände genutzt werden.

#### **6. Wertsachen**

Das Mitbringen von mobilen Endgeräten und sonstigen Wertgegenständen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es wird von der Schule, den Lehrkräften, dem Schulträger oder dem Land Baden-Württemberg keine Haftung übernommen.

## **7. Entschuldigungspflicht**

(1) Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. §2SchBVO

(2) In der Kursstufe ist bei versäumten Leistungsnachweisen eine schriftliche Entschuldigung am zweiten Tag der Verhinderung bei der Fachlehrkraft und dem Tutor nachzureichen.

(3) Muss ein Schüler den Unterricht z.B. aus gesundheitlichen Gründen verlassen, so meldet er sich bei der Fachlehrkraft ab und sucht das Sekretariat auf. Von dort aus werden bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

(4) Versäumten Unterrichtsstoff holt jeder Schüler eigenverantwortlich nach. Die Lehrkraft stellt die erforderlichen Materialien und Informationen im Rahmen des Unterrichts nach Absprache zur Verfügung.

## **8. Beurlaubungen**

(1) Beurlaubungen werden zwei Wochen vorab zur Genehmigung mit dem entsprechenden Formular bei der Klassenlehrkraft beantragt. Bei unvorhersehbaren Ereignissen wird die Schule unverzüglich informiert.

(2) Beurlaubungsanträge bis zu zwei Tagen werden bei den Klassenlehrkräften eingereicht, Beurlaubungen vor den Ferienabschnitten oder von mehr als zwei Tagen bei der Schulleitung.

(3) Versäumten Unterrichtsstoff holt jeder Schüler eigenverantwortlich nach. Die Lehrkraft stellt die erforderlichen Materialien und Informationen im Rahmen des Unterrichts nach Absprache zur Verfügung.

## **9. Verhalten im Notfall**

(1) Bei Notfällen ist unverzüglich der Notruf 112 zu wählen.

(2) Bei Unfällen ist sofort ein Lehrer und das Sekretariat zu verständigen.

(3) Bei Gefahr wird nach dem Kriseninterventionsmanagement der Schule agiert.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

Die Regelung zu den Smartwatches 5.(1) gilt befristet für das Schuljahr 2025/2026. Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2025/26 wird in den Gremien GLK und SK erneut darüber abgestimmt.